

Geschäftsordnung vom Teilhabe-Beirat in leichter Sprache

Im Landkreis Esslingen sollen alle Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam zusammenleben.

Alle gehören dazu, das heißt „Inklusion“

Das Landratsamt Esslingen kümmert sich darum. Eine Gruppe von Menschen mit Behinderungen unterstützt das Landratsamt. Diese Gruppe nennt sich Teilhabe - Beirat.

- Teilhabe heißt „dabei zu sein“
- der Beirat ist eine Gruppe

Damit die Menschen im Beirat wissen, was sie machen und wer mitmacht, gibt es Regeln. Das ist die Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung

1. Aufgaben

- a. Die Leute im Beirat sind die Mitglieder. Sie hören, was das Landratsamt machen will und sprechen darüber.
- b. Der Beirat unterstützt das Landratsamt. Er darf sagen, was gut oder schlecht ist. Er kann eigene Ideen haben.
- c. Die Ideen des Beirates schreiben die Mitarbeiter vom Landratsamt auf. Dies nennt man Berichte. Die Berichte kommen in die Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe und in den Sozialausschuss (Erläuterung am Ende).
- d. Die Mitglieder einigen sich auf Empfehlungen. Wenn sie sich nicht einig sind, werden verschiedene Meinungen aufgeschrieben.
- e. Der Beirat unterstützt Menschen, ihr Leben selbst zu bestimmen.
- f. Der Beirat erfährt, welche Empfehlungen und Fragen besprochen wurden.

2. Zusammensetzung

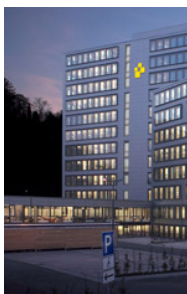
a. Zum Beirat gehören



- b. 8 Menschen mit Behinderungen
- c. Mind. 1 Mitarbeiter vom Landratsamt
(der Leiter/ die Leiterin der Sozialplanung)
(der Leiter/ die Leiterin vom Amt für besondere Hilfen)
(der / die Sozialdezernent/in)

3. Wahl

- a. Menschen mit Behinderung wählen die Mitglieder des Beirates auf einem gemeinsamen Treffen.
- b. Sie werden für 4 Jahre gewählt.
- c. Ein Mitarbeiter vom Landratsamt lädt dazu alle Menschen mit Behinderungen über die Einrichtungen (Wohneinrichtungen und Werkstätten) ein.



- d. Die Menschen mit Behinderung mit den meisten Stimmen sind Mitglieder des Beirates. Aus jedem Gebiet (Bereich Esslingen, Filder, Kirchheim, Nürtingen) werden zwei Personen gewählt.

4. Treffen

- a. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin vom Landratsamt lädt zu den Treffen ein und leitet sie. Er ist der Chef oder die Chefin. Das ist der Vorsitzende. Wenn der Vorsitzende keine Zeit hat, übernimmt die Aufgabe eine andere Person aus dem Landratsamt.

- b. Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr.
- c. Die Treffen sind nicht öffentlich. Es dürfen keine Zuschauer kommen.
- d. Die Dinge, die im Beirat besprochen werden, sollen nicht weiter erzählt werden.
- e. Der Vorsitzende kann auch auf Wunsch der Mitglieder Fachleute in die Besprechung einladen.
- f. Alle Mitglieder vom Beirat können dem Vorsitzenden vor dem Treffen sagen, worüber sie sprechen wollen.
- g. Der Vorsitzende lädt zu den Treffen ein. Er schreibt auf, über welche Dinge beim Treffen gesprochen wird.
- h. Die Mitglieder vom Beirat können bei der Besprechung sagen, über was sie noch sprechen wollen. Alle müssen einverstanden sein.
- i. Das Treffen findet nur statt, wenn mindestens 5 Mitglieder vom Beirat kommen.

5. Protokoll

Protokoll = die wichtigen Dinge einer Besprechung werden aufgeschrieben.

- a. In einem Protokoll werden die wichtigen Ergebnisse der Besprechung vom Beirat aufgeschrieben.
- b. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterschrieben.
- c. Es wird an die Mitglieder des Beirates verschickt.
- d. Über das Protokoll wird in der nächsten Sitzung gesprochen. Wenn etwas nicht stimmt, wird das Protokoll verbessert.

Die Geschäftsordnung wurde gemeinsam mit Menschen mit Behinderung am 16. Januar 2014 besprochen und angepasst.

Michael Köber

Kreisarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe: Dies ist eine Gruppe von Mitarbeitern oder Chefs von Wohneinrichtungen, Werkstätten, vom Landratsamt und von anderen Bereichen. Die Gruppe trifft sich zwei Mal im Jahr. Der Vorsitzende der Gruppe ist der Sozialdezernent, er ist der Chef vom Sozialbereich im Landratsamt.

Sozialausschuss: In dieser Gruppe sind gewählte Mitglieder des Kreistages. Sie sprechen und entscheiden über Geld, und welche Angebote es geben soll. Der Sozialausschuss trifft sich drei Mal im Jahr. Der Vorsitzende des Sozialausschusses ist der Landrat. Der Landrat ist der Chef vom Landratsamt.

Anregungen wurden der Veröffentlichung leichte Sprache – ein Ratgeber des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Geschäftsordnung Inklusion der Stadt Stuttgart entnommen.